

Bekanntmachung der
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der
Änderung einer Windfarm im Vorranggebiet Nr. XXVIII „Zeit“ im Burgenlandkreis

Kurzbeschreibung des Vorhabens

BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, plant die Änderung einer Windfarm mit der Errichtung und dem Betrieb von 2 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 2,3 MW. Die Vorhabenträgerin beantragte dazu ursprünglich mit Schreiben vom 24.11.2014 beim Burgenlandkreis eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) mit den Bezeichnungen WI 02, WI 05 und WI 06 innerhalb des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie Nr. XXVIII Zeitz.

Mit Schreiben vom 26.10.2016 stellte die Antragstellerin beim Burgenlandkreis den Antrag, die geplante WEA WI 02 vom laufenden BImSchG-Genehmigungsverfahren abzutrennen, da sich ein Brutplatz des Rotmilans im Kuhndorftal innerhalb der 1.500 m – Tabuzone zu der geplanten WEA befand und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Die erneut überarbeiteten Antragsunterlagen vom 29.07.2021 beinhalteten u. a. eine Verschiebung der für die beiden WEA ursprünglich vorgesehenen Standorte (Verschiebung des Standortes der WEA WI 05 um ca. 60 m nach Norden; Verschiebung des Standortes der WEA WI 06 um ca. 50 m nach Südwesten). Bezeichnet werden die beiden WEA in den geänderten Antragsunterlagen nunmehr mit WI 05.1 und WI 06.1.

Aufgrund der vielen Änderungen beantragte die Vorhabenträgerin erneut mit Schreiben vom 18.05.2022 beim Landratsamt des Burgenlandkreises die Feststellung, ob im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu führen ist.

Mit Schreiben vom 26.10.2023 beantragte die Vorhabenträgerin die Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Typ ENERCON	Nabenhöhe in m (NH)	Rotordurchmesser in m (RD)	Gesamthöhe in m (GH)
WEA WI 05.1	Droßdorf	3	13/2	E-82 E2-2.300	108 m	82 m	149 m
WEA WI 06.1	Wittgendorf	9	47/2	E-82 E2-2.300	108 m	82 m	149 m

Die Voraussetzungen des § 6 WindBG liegen nach entsprechender Prüfung vor, dem Antrag ist stattzugeben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Anwendung § 6 WindBG nicht notwendig, die Vorprüfung war entsprechend § 6 (2) S. 3 WindBG sofort abzubrechen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Naumburg, den

17. NOV. 2023

Im Auftrag

Dr. Ariane Körner
Dezernentin